

Satzung

der Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft eG Weimar

in der Fassung vom 15. Juni 2017.

I.

Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft eG Weimar.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Weimar.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist es, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb gemäß § 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) zu fördern; insbesondere die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes sowie der VerbraucherInnenaufklärung, einschließlich Förderung des ökologischen und regionalen Land- und Gartenbaus.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung umweltgerecht erzeugter Produkte unter besonderer Berücksichtigung regionaler ErzeugerInnen; die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes sowie der VerbraucherInnenaufklärung, einschließlich Förderung des ökologischen und regionalen Land- und Gartenbaus; die Genossenschaft leistet VerbraucherInnenberatung, VerbraucherInnenschutz und stellt den Kontakt zwischen ErzeugerInnen und VerbraucherInnen her.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Personen, welche nicht Mitglied der Genossenschaft sind (Nichtmitglieder) sowie deren Beschäftigung ist zugelassen.
- (4) Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten und sich (im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG) an Unternehmen beteiligen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - (a) natürliche Personen;
 - (b) Personenhandelsgesellschaften;
 - (c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - (a) eine von der / dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - (b) die unbedingte Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft.

Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist der Antragstellerin / dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliedsliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Kündigung (§ 5 der Satzung);
- (b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Satzung);
- (c) Tod (§ 7 der Satzung);
- (d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8 der Satzung);
- (e) Ausschluss (§ 9 der Satzung).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss des betreffenden Geschäftsjahres zugehen.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres gemäß Abs. 2 kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinander-setzung ausscheiden, sofern die Erwerberin / der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist.
- (2) Ein Mitglied kann, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, auch Teile seines Geschäftsguthabens übertragen und damit die Gesamtanzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod eines Mitglieds geht dessen Mitgliedschaft auf die Erben über. Die Mitgliedschaft der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 S. 1 u. 2 GenG).

§ 8 Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch die Gesamtrechtsnachfolgerin / den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - (a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen notwendig ist;
 - (b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - (c) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - (d) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist der Auszuschließenden / dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihr / ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss

beruhen soll sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist der Ausgeschlossenen / dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung verliert das Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung der Mitteilung Beschwerde gegen die Ausschlussentscheidung beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt die Ausgeschlossene / der Ausgeschlossene nicht fristgerecht nach Absatz 6 Satz 1 Beschwerde ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist die Bilanz maßgebend; Verlustvorträge können nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile berücksichtigt werden. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.
- (3) Auseinandersetzungsguthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der getroffenen Vereinbarungen die Einrichtungen und Leistungen des gemeinschaftlichen Fördergeschäftsbetriebs in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

Es hat insbesondere das Recht

- (a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- (b) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken;
- (c) Gegenstände für die Ankündigung zur Beschlussfassung der Generalversammlung einzureichen;
- (d) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;

- (e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- (f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- (g) bei berechtigtem Interesse die Mitgliedliste einzusehen und auf Verlangen auch deren Abschrift erteilt zu bekommen. Inwieweit ein berechtigtes Interesse vorliegt entscheidet der Vorstand;
- (h) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts zu nehmen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

Es hat insbesondere

- (a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, den Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie den Beschlüssen der Organe nachzukommen;
- (b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 37 der Satzung zu übernehmen und die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 der Satzung zu leisten;
- (c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen jede Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;
- (d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben, personenbezogene Daten und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- (e) bei der Aufnahme der Mitgliedschaft ein der Kapitalrücklage (§ 39 a) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung (§ 30 o) festgesetzt wird;
- (f) die in der Beitragsordnung festgelegten wiederkehrenden Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Turnus von der Generalversammlung festgesetzt wird.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einer Prokuristin / einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer / eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin / Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren (s. § 34 Abs. 1 GenG).

- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- (a) den gemeinschaftlichen Fördergeschäftsbetrieb und die Geschäfte zweck- und unternehmensgegenstandbezogen zu führen (§ 1 GenG) und die für einen ordnungsgemäßen Fördergeschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - (b) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - (c) für ein ordnungsmäßiges, zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;
 - (d) über die Zulassung des Beitritts neuer Mitglieder und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - (e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - (f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;
 - (g) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - (h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem zuständigen Prüfungsverband hierüber zu berichten.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und zu unterrichten u.a. über

- (a) die fördergeschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- (b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks;
- (c) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
- (d) die von der Genossenschaft gewährten Kredite und deren Risiken;
- (e) Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen (Selbstorganschaft).
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt, angestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die / Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung ihr/e / sein/e Stellvertreter/in, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge und Vereinbarungen mit den haupt- und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern.
Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes als Vorsitzende/n des Vorstandes benennen.
- (3) Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet mit dem Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem es das die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht hat.

§ 19 Willensbildung

- (1) Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf, in der Regel aber monatlich einzuberufen. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein anderes Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaften beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21 Kredite an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen besonderen wirtschaftlichen Vorteilen an einzelne Mitglieder des Vorstands oder deren Angehörige bedarf der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu kontrollieren und sich zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Auskunft von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfberichts des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis hat er der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss aus mindestens drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Einzelheiten über die ordnungsmäßige Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats auszuhändigen.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über welche die Generalversammlung beschließt.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - (a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - (b) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 50.000 Euro;
 - (c) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - (d) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 39 und § 39 a der Satzung;
 - (e) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen;
 - (f) die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
 - (g) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht nach der Satzung die Generalversammlung zuständig ist;
 - (h) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
 - (i) die Ausschüttung einer Rückvergütung;
 - (j) die Festlegung des Tagungstermins und -orts der ordentlichen Generalversammlung;
 - (k) die Festlegung eines pauschalen Aufwendungsersatzes aus der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Mitglieder des Aufsichtsrates anstatt Barauslagen für Reisekosten und Sitzungsgelder im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeiten.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder deren / dessen Stellvertreter/in einberufen.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt die / der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder deren / dessen

Stellvertreter/in.

- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn er weder die Mehrheit im Vorstand noch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist aufzunehmen.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 7 Mitgliedern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen (Selbstorganschaft). Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Gehören der Genossenschaft eingetragenen Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften an, gilt dies für deren Vertretung befugte Personen.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jede/r Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jede/n einzelne/n Kandidatin / Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.
- (3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei Erweiterung des Aufsichtsrats scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder, deren vertretungsberechtigte Personen sie sind, im Laufe ihrer Amtszeit aus der Genossenschaft aus oder endet die Vertretungsbefugnis von Aufsichtsratsmitgliedern bei Mitgliedern der Genossenschaft, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreterinnen / Stellvertreter

der Vorstandsmitglieder, Prokuristinnen / Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertreterinnen / Stellvertretern veränderter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch deren / dessen Stellvertreter/in, einberufen. Solange eine Vorsitzende / ein Vorsitzender und ein/e Stellvertreter/in nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn die / der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ihr/e / sein/e Stellvertreter/in eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat die / der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, soweit und so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragstellerinnen und/oder Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts den Aufsichtsrat selbst einberufen.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von der / vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder deren / dessen Stellvertreter/in und von der Schriftführerin / vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, welcher die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (8) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

C. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafterinnen / Gesellschaftern aus.
- (4) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreterinnen / Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafterinnen / Gesellschafter können sich jedoch auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch eine gemeinschaftliche Bevollmächtigte / einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Eine Bevollmächtigte / ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zur Vollmachtgeberin / zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreterinnen / Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (6) An der Generalversammlung teilnehmende Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats haben grundsätzlich Stimmrecht.
- (7) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie / er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen sie / ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Sie / Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn es dessen Kontrollpflichten verlangen oder dies anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können per textförmlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform (§ 126 b BGB) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
Die Einberufung muss den Versammlungsraum, den Tag, die Uhrzeit und die Anschrift des Versammlungsraumes genau bezeichnen.
Bereits mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
Die Gegenstände der Beschlussfassung sollen gleichfalls mit der Einberufung, müssen jedoch spätestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt sein.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können per textförmlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht oder es sich um Beschlüsse über die Leitung oder den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen in dem Zeitpunkt als den Mitgliedern zugegangen, in welchem seit ihrer Bekanntmachung zwei Werktage verstrichen sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die / der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder deren / dessen Stellvertreter/in (Versammlungsleiter/in). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats, einem Mitglied des Vorstands oder einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einer Vertreterin / einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter ernennt eine Schriftführerin / einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzählerinnen / Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- (a) Änderung der Satzung;
- (b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- (c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- (d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ eine gesonderte Abstimmung erforderlich ist;
- (e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- (f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- (g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- (h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- (i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
- (j) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs;
- (k) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft;
- (l) Austritt aus dem gesetzlichen Prüfungsverband;
- (m) Auflösung der Genossenschaft;
- (n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- (o) Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
- (p) Beschluss über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen i.S.v. § 16 Abs. 3 S. 2 GenG.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist außer nach § 16 Abs. 2 S. 1 GenG, insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - (a) Änderung der Satzung;
 - (b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - (c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - (d) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 - (e) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft;
 - (f) Auflösung der Genossenschaft;
 - (g) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - (h) Beschluss über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen i.S.v. § 16 Abs. 3 S. 2 GenG.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck

einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über den Vereinigungsformwechsel beschließen. Eine Änderung der Sätze 1 u. 2 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 32 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch die des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangen.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine Kandidatin / kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden KandidatInnen durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist die Kandidatin / der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
Sind nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (4) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind.
Die / Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidatinnen und Kandidaten, denen sie ihre / er seine Stimme geben will; auf eine Kandidatin / einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Eine Gewählte / Ein Gewählter hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie / er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder – soweit dessen Kontrollaufgabe berührt ist – der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - (a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - (b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - (c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - (d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - (e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - (f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

§ 35 Niederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Die Anfertigung der Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter, der Schriftführerin / dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) In den Fällen des § 47 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der persönlich erschienenen oder vertretenen Mitglieder und die Vertreterinnen / Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem persönlich erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift mit den dazugehörigen Anlagen ist von der Genossenschaft aufzubewahren. Jedes Genossenschaftsmitglied kann Einsicht in die Niederschrift nehmen.

§ 36 Teilnahmerecht der Verbände

Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 10,00 Euro.
- (2) Nach Eintragung des Mitglieds in die Mitgliedliste sind auf den Geschäftsanteil unverzüglich und vollständig Einzahlungen zu leisten.
- (3) Den Mitgliedern der Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft e. V., die aufgrund der formwechselnden Umwandlung der Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft e. V. Mitglied der Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft eG Weimar geworden sind, wird das Geschäftsguthaben in Höhe von 10,00 Euro auf den ersten Geschäftsanteil nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses gutgeschrieben.
- (4) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (5) Die auf den Geschäftsanteil / die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (6) Geschäftsguthaben ab EUR 500,00 werden mit mindestens 2 % p.a. verzinst. Die Generalversammlung kann für das Geschäftsjahr eine höhere Verzinsung beschließen. Die Zinsen berechnen sich nach dem Stand der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Im Übrigen gilt § 21a GenG.
- (7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10 der Satzung.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur der Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

Außer der gesetzlichen Rücklage kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden, über deren Höhe die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 der Satzung).

§ 39a Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 der Satzung). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss, Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (§ 242 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB)) und den Lagebericht (§ 289 HGB), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht

werden.

- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Für die Förderwirtschaftlichkeits-, Gesamtgeschäftsführungs- und Rechnungslegungsprüfung gelten die §§ 53 ff GenG. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfberichts des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.

§ 43 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz (§ 23 der Satzung). Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalenderhalbjahres an zu berücksichtigen.
Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung der Geschäfts- und / oder Auseinandersetzungsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäfts- und / oder Auseinandersetzungsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI.

§ 45 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft (§§ 78 ff GenG).

Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Reinvermögen im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt wird.

VII.

§ 46 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der „Thüringer Allgemeine“ (Ausgaben Weimar, Erfurt und Jena) veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen in „Thüringer Allgemeine“ (Ausgaben Weimar, Erfurt und Jena) vorübergehend oder gar nicht mehr möglich, so erfolgen diese in einem derjenigen Blätter, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden.

VIII.

§ 47 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.